



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Mag. Christopher Innerkofler

Telefon: 05352 63111 23

c.innerkofler@kirchdorf.tirol.gv.at

Kirchdorf, 14.11.2022

GR/10/2022

NIEDERSCHRIFT

Aufgenommen in der allgemein öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, dem 08. November 2022 im Gemeindegeminschaftszimmer.

Anwesend sind:

Bürgermeister:

Bgm. Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc

Vizebürgermeister:

Vbgm. Mag. (FH) Robert Jong

Gemeindevorstand:

GV Michael Jöchl
GV Hannes Steger
GV Josef Wörgötter

Gemeinderat:

GR Reinhard Bergmann
GR Maria Braito
GR Ewald Dandler
GR Mag. Martina Foidl
GR Stefan Hinterholzer
GR René Hochkogler
GR Mag. Florian Schluifer
GR Ing. Hannes Staffner
GR Anton Wurzrainer

Ersatzleute:

EGR Ingo Noichl, BA

Vertretung für Herrn GR Bernhard Widauer

Entschuldigt:

Gemeinderat:

GR Bernhard Widauer

Schriftführer:

Mag. Christopher Innerkofler

Gäste:

Erika Staffler, Mag. (FH) Angela Krug

Beginn:

19:30 Uhr

Ende:

22:00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.
2. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 04.10.2022
3. Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen
4. Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten für den Winter 2022/2023 im Gemeindegebiet von Kirchdorf (Gemeindewege)
5. Beschlussfassung über die Vergabe der Infrastrukturplanungsarbeiten für das Projekt - Bauhof und mehr
6. Beschlussfassung über den Ankauf einer Sirenenanlage für den Ortsteil Gasteig (Zivilschutzalarm)
7. Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2023
8. Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen
9. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestlegung der Hektarsätze)
10. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG)
11. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Martin Fankhauser (Windschutzgürtel - Reitparcours)
12. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Martin Fankhauser (Brückengütl - Langlaufloipe)
13. Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Martin Fankhauser (Geh- und Fahrrecht - Gst 3015/1)
14. Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Thomas Stank (Erpfendorf - Garten)
15. Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: DORNAUER Friedrich: Grundstück 2282/1, KG 82106 Kirchdorf, rund 67 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) Gasthaus in Freiland § 41
16. Beschlussfassung über die Erklärung des Buchenweges zur Gemeindestraße
17. Bericht des Bürgermeisters (Meisterehrungen)
18. Anträge, Anfragen und Allfälliges
19. Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

1. **Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte. Infos zur Tischvorlage.**

Bürgermeister Gerhard Obermüller eröffnete die Sitzung, begrüßte die anwesenden Ersatz- und Gemeinderatsmitglieder und Zuhörer/Innen (die zu Ehrenden), dankte für das Erscheinen und stellte die Beschlussfähigkeit fest.

2. **Protokollgenehmigung der Sitzung vom 04.10.2022**

Die Niederschrift der Sitzung vom 04.10.2022 ist allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugestellt worden und konnte deshalb auf eine Verlesung derselben verzichtet werden.

Das Protokoll wurde sodann mit 15:0 Stimmen genehmigt.

3. **Gewährung von Wohnbau- und Wirtschaftsförderungsbeiträgen**

Entsprechend den bestehenden Förderrichtlinien wurden folgende Ansuchen behandelt und jeweils einstimmig genehmigt:

	NAME	AKTENZAHL	NACHLASS IN PROZENT
1.	R. LERCH	BAU-22/2021	20% und 20%

4. **Beschlussfassung über die Vergabe der Winterdienstarbeiten für den Winter 2022/2023 im Gemeindegebiet von Kirchdorf (Gemeindewege)**

Nachdem der Bürgermeister über das Angebotsergebnis und die Räumungsbereiche berichtet hatte und die Angebote bereits vom Wegeausschuss begutachtet worden waren, wurde die Vergabe an die jeweiligen Firmen sowie die Stundensätze einstimmig wie folgt beschlossen:

(siehe Seite 3)

Angebotsvergleich / Vergabevorschlag
SCHNEERÄUMUNG 2022/23

	STÖCKL GmbH	TAXER Georg	HECHENBERGER Anton (Lader 7 to)	NAIL Mario	EMBACHER Robert
RADLADER	126,00 110,53%	114,00	85,00 119,33%	124,80 112,07%	111,36
SCHNEEFLOG	131,20 110,51%	118,80			
MOBILBAGGER mit Eisdümschaufel	124,80 110,64%	112,80			
LKW 2-Achs Allrad	95,40 113,52%	84,00			
LKW 3-Achs	102,00 110,39%	92,40			
LKW 4-Achs	111,60 110,71%	100,8			
UNIMOG nur streuen oder räumen	118,20 110,67%	106,8			
UNIMOG räumen und streuen	129,00 110,82%	116,4			
ZUSCHLAG Nacht-, Sonn- und Feiertage	24,00 111,11%	21,5		22,00 111,11%	19,80
SCHNEEFÄHRSCHLEUDER	183,00 110,51%	165,6			
TRAKTOR Pflug		114,00 111,76%	102,00	85,00 113,33%	75,00
TRAKTOR räumen und streuen	128,64 110,52%	116,4			118,43 111,60%
TRAKTOR nur streuen				124,80 112,68%	110,76
					64,62 122,61%

Kirchdorf, den 07.11.2022
 F.d.R.d.A.: Ing. Thomas Schreder
 Veränderung VPI 09/21 zu 09/22 **110,53%**

Anpassung annähernd an Index
 Anpassung über Index!

5. **Beschlussfassung über die Vergabe der Infrastrukturplanungsarbeiten für das Projekt - Bauhof und mehr**

Nach Verlesung des Preisspiegels wurde der einstimmige Beschluss gefasst, die Firma seb consult, 6380 St. Johann, zu einem Preis von **EUR 24.744,00 brutto** (zusätzlich bisher beauftragte Vorleistungen EUR 4.594,00) mit den Infrastrukturplanungsarbeiten für das Projekt – Bauhof und mehr wie folgt zu beauftragen:

Angebotsvergleich Ingenieurleistungen "Bauhof & Mehr" (Vergabevorschlag)				
Pos.		1 Seb consult ¹⁾	2 Pollhammer & Stöckl	3 BAUCON
01	Projektvorbereitung	800,00 €	-	909,80 €
02	Entwurfsplanung und Abstimmung mit Sachverständigen & Ge	9.990,00 €	4.900,00 €	3.639,20 €
03	Kostenschätzung für Straßen und Tiefbauarbeiten	1.390,00 €	1.600,00 €	1.364,70 €
04	Straßenbaurechtliches Einreichprojekt Linksabbieger	1.770,00 €	7.900,00 €	7.278,40 €
05	Straßenbaurechtliches Einreichprojekt Erschließungsstraße	1.010,00 €	4.900,00 €	3.639,20 €
06	Wasserrechtliches Einreichprojekt Gerinneumlegung und OFE	4.350,00 €	5.900,00 €	9.098,00 €
07	Wasserrechtliches Einreichprojekt ABA und WVA	810,00 €	4.500,00 €	3.639,20 €
08	Kopier- und Plotkosten Einreichungen	500,00 €	-	1.478,43 €
	Angebotssumme netto:	20.620,00 €	29.700,00 €	31.046,93 €
	MwSt. 20%	4.124,00 €	5.940,00 €	6.209,39 €
	Angebotssumme brutto:	24.744,00 €	35.640,00 €	37.256,32 €
		100,00%	144,03%	150,57%
	Beauftragte Vorleistungen, welche bereits in Regie abgerechnet sind,	4.594,20 €		
	Bereinigte Differenz in % / mit berücksichtigten Vorleistungen des DI Seeber	100,00%	121,48%	126,99%

Kirchdorf in Tirol, am 25.10.2022
 F.d.R.d.A.
 Ing. Thomas Schreder / Ing. Thomas Obwaller

6. **Beschlussfassung über den Ankauf einer Sirenenanlage für den Ortsteil Gasteig (Zivilschutzalarm)**

Auf Antrag des Sicherheitsausschussobmannes GV Wörgötter wurde der einstimmige Beschluss gefasst eine elektronische Sirene Hörmann EC 1600-D inkl. Funkempfänger des LFV wie folgt zur Zivilschutzversorgung des Ortsteiles Gasteig anzukaufen (Lieferung Firma Seissl) und voraussichtlich beim alten VS Gebäude ebendort montieren bzw. installieren zu lassen:

Elektronische Sirene Hörmann EC 1600-D 600 Watt, 1 Verstärker, 4 Hörner, notstromversorgt; mit 360 ° (180) Abstrahlcharakteristik. Entspricht den Anforderungen vom LFV-Tirol! incl... Montagematerial sowie Funkempfänger des Landes Tirol!

ca. Kosten			
	Kosten	Förderung	Kosten abzüglich Förderung
Sirene komplett montiert	4.500,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €
Funkempfänger vom LFV	3.000,00 €	2.000,00 €	1.000,00 €
Montage, Blitzschutz, Abdichtung, Stromzufuhr usw. ca.	4.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
ca. Gesamtkosten (Förderung bereits abgezogen)	11.500,00 €	6.250,00 €	5.250,00 €

7. **Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2023**

Die vom Finanzausschuss in der Sitzung vom 20.10.2022 ausgearbeiteten Gebühren- und Abgabensätze wurden durch den Finanzreferenten Mag. Schluifer, nach Abgleichung mit anliegenden Gemeinden, vorgetragen und nach kurzer Beratung in der vorgeschlagenen Höhe und dem Umfang nach mit 15 zu 0 Stimmen beschlossen. Eine Auflistung (Kundmachung) der beschlossenen Gebühren, Abgaben und Entgelte wird diesem Protokoll beigeschlossen und bildet diese einen verbindlichen Beschlussbestandteil zu TOP 7 ([Beilage 1](#)).

8. **Beschlussfassung über die Erlassung und Kundmachung einer Verordnung bezüglich Gebühren- und Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und der §§ 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung zu übermitteln:

(siehe Seite 8)



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-43

Verordnung über die Gebühren- und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, und der §§ 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenverordnung** der Gemeinde Kirchdorf, kundgemacht am 20.09.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 27,60 je m² der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 27,60.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenverordnung** der Gemeinde Kirchdorf, kundgemacht am 20.09.2001, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 beträgt Euro 1,15 je m³ Wasserverbrauch.
2. Die Anschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro 11,29 je m² der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 5 beträgt Euro 11,29.

Artikel III

Die **Friedhofsgebührenverordnung** der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, kundgemacht am 03.03.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2022 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsg Gebühr für Erdbestattung beträgt Euro 780,00.

Artikel V

Die **Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Kirchdorf, kundgemacht am 03.03.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.11.2022 geändert wie folgt:

1. Der Erschließungsbeitrag nach § 1 wird mit 5,23 v.H. festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc)

Angeschlagen am: 09.11.2022

Abgenommen am: 25.11.2022

9. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage (Neufestlegung der Hektarsätze)

Nach Verlesung der Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage für das Jahr 2023 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, zur teilweisen Deckung der Kosten der Waldbetreuung aufgrund

des § 10 (1) Tiroler Waldordnung, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 80/2020, einen Umlagesatz für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit 55% v. H mit den von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 06.09.2022 festgesetzten Hektarsätze festzulegen, diese zu erlassen, und zur Prüfung an das Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln:



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.11.2022 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeinewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde *Kirchdorf in Tirol* erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 55 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 09.11.2022

Abgenommen am: 25.11.2022



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mst. Gerhard OBERMÜLLER, PMM, MSc

10. **Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG)**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und §9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, beschließt der Gemeinderat mit 15:0 Stimmen folgende Verordnung zu erlassen, kundzumachen und an das Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung zu übermitteln:

(siehe Seite 8)



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4

☎ 0043 5352 – 63111-0 ☎ 0043 5352 – 63111-43

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 80% der Höchstbemessungsgrundlage, somit

- a) bis 30 m² Nutzfläche, somit € 224,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 448,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 648,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 920,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.288,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.656,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.024,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

(1) Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol als Vorbehaltsgemeinde gem. § 14 Abs 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 80% der Höchstbemessungsgrundlage, somit mit

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 80,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche € 112,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 160,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 216,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 280,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 344,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

Angeschlagen am: 09.11.2022

Abgenommen am: 25.11.2022



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mst. Gerhard OBERMÜLLER, PMM, MSc

11. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Martin Fankhauser (Windschutzgürtel - Reitparcours)**

Nach Verlesung des Vertragsentwurfes, erstellt am 28.10.2022 (Beilage 2), und Vorstellung des Lageplanes vom 01.09.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Abschluss des auf 20 Jahre befristeten Vertrages zur Nutzung von Grundflächen – Reitparcours zu einem jährlichen Zins von EUR 1,00 (wertgleich Langlaufloipe) für das Gst. 3019 (Gemeinde Kirchdorf) im Ausmaß von 2.875 m², zuzustimmen und den Inhalt so freizugeben.

12. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Martin Fankhauser (Brückengütl - Langlaufloipe)**

Nach Verlesung des Vertragsentwurfes, erstellt am 28.10.2022 (Beilage 3), und Vorstellung des Lageplanes vom 01.09.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Abschluss des auf 20 Jahre befristeten Vertrages zur Nutzung von Grundflächen – Langlaufloipe zu einem jährlichen Zins von EUR 1,00 (wertgleich Reitparcours) für einen Teil des Gst. 3020/1 (Martin Fankhauser) im Ausmaß von 1.593 m², zuzustimmen und den Inhalt so freizugeben.

13. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit Herrn Martin Fankhauser (Geh- und Fahrrecht - Gst 3015/1)**

Nach Verlesung des Dienstbarkeitsvertrages und Vorstellung des Lageplanes im Bereich des Gewerbeparkes/ Gemeindelagerplatz (Beilage 4), wurde mit 15:0 Stimmen der Beschluss gefasst, dem Vertragsabschluss für die Einräumung einer Grunddienstbarkeit des unentgeltlichen und unbeschränkten Rechtes des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zugunsten der Gemeinde Kirchdorf zu einem einmaligen Entgelt von EUR 3.000,00 zuzustimmen, beglaubigt unterfertigen und grundbücherlich durchführen zu lassen, wobei die Kosten und Gebühren von der Gemeinde zu tragen sind.

14. **Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages zur Nutzung von Grundflächen mit Herrn Thomas Stank (Erpfendorf - Garten)**

Nach Verlesung des Vertragsentwurfes, erstellt am 28.10.2022 (Beilage 5), und Vorstellung des Lageplanes vom 26.05.2022 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dem Abschluss des auf 10 Jahre befristeten Vertrages zur Nutzung von Grundflächen – Garten zu einem jährlichen Zins von EUR 5,00 pro m² für einen Teil des Gst. 3149/1 (Gemeinde Kirchdorf) im Ausmaß von 11,32 m², zuzustimmen und den Inhalt so freizugeben.

15. **Beschlussfassung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes: DORNAUER Friedrich: Grundstück 2282/1, KG 82106 Kirchdorf, rund 67 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) Gasthaus in Freiland § 41**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf vom 7.10.2022, mit der Planungsnummer 410-2022-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol im

Bereich 2282/1 KG 82106 Kirchdorf (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchdorf in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 2282/1 KG 82106 Kirchdorf

rund 67 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthaus
in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

16. **Beschlussfassung über die Erklärung des Buchenweges zur Gemeindestraße**

Nach Verlesung der anzuwendenden Paragraphen des Tiroler Straßengesetzes wurde mit 15:0 Stimmen auf Vorschlag des Infrastrukturausschusses die Kundmachung, Erlassung und die aufsichtsbehördliche Prüfung folgender Verordnung der Gemeinde Kirchdorf beschlossen:

(siehe Seite 11)



Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol / 6382 Kirchdorf in Tirol - Dorfplatz 4
☎ 0043 5352 – 63111-0 📠 0043 5352 – 63111-41

VERORDNUNG ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINER STRASSE ZUR GEMEINDESTRASSE (Buchenweg)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf erlässt aufgrund des § 13 Absatz 1 Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989, in i.d.g.F, mit Beschluss vom 08.11.2022 folgende Verordnung:

§ 1

Erklärung zur Gemeindestraße

Die Grundstücke Nr. 3005/7 und 3005/5, KG Kirchdorf, werden zur Gemeindestraße erklärt.

§ 2

Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Die Gemeindestraße wird bezeichnet mit „Buchenweg“.

Der Verlauf der Gemeindestraße ist in der Darstellung der Katastralmappe vom 07.11.2022, GZL: 123 dargestellt ([Beilage 6](#)).

§ 3

Benützungsbefreiung

Benützungsbefreiungen nach § 4 Absatz 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc)

Kundgemacht vom 10.11.2022
bis 28.11.2022

gemeinde@kirchdorf.tirol.gv.at - www.kirchdorf.tirol.gv.at - DVR-Nummer : 0112321 - UID-Nummer : ATU526 13907

In diesem Zusammenhang wird auf die Verpflichtungserklärung der Frau Christine Putz inkl. Lageplan der HE Verkehrsplanung verwiesen ([Beilage 7](#)).

17. **Bericht des Bürgermeisters (Meisterehrungen)**

Siehe Power Point Präsentation – **Beilage 8** (a. Terminvorschau, b. COVID 19 Situation – Budgetdisziplin 2021, c. Kostenaufstellung Umbau Heizungsanlage Bildungszentrum, d. Kraftwerksbesichtigungen Osttirol, e. Meister und Studienabschlussehrungen)

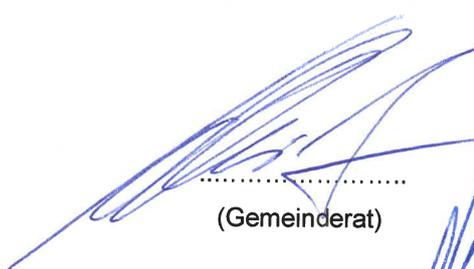
18. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

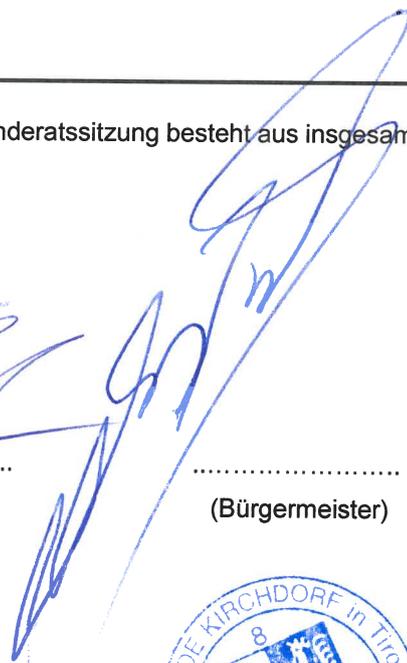
Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

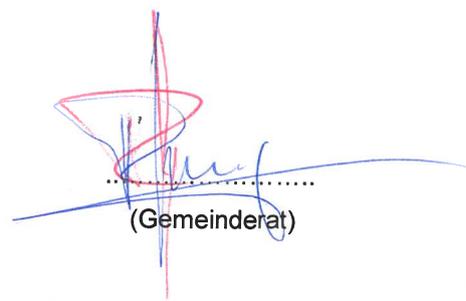
19. **Personalangelegenheiten (Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit)**

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

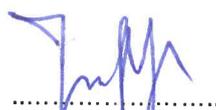
Das Protokoll dieser Gemeinderatssitzung besteht aus insgesamt 12 Seiten. Es wurde vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.


.....
(Gemeinderat)


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)




.....
(Schriftführer)

Kirchdorf in Tirol, am 14.11.2022